

Gemeinde Aresing
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2026

62/26 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Bauschuttrecycling Oberweilenbach"; Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss für die erneute Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Aresing hat in seiner Sitzung am 08.07.2024 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ im Parallelverfahren beschlossen. In seiner Sitzung am 29.07.2024 hat der Gemeinderat die Entwürfe in der Fassung vom 29.07.2024 gebilligt und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ befindet sich östlich des Ortsteiles Oberweilenbach. Er umfasst die Flur-Nrn. 839/4 TF, 839/7 TF und 839/3, Gmkg. Unterweilenbach, mit einer Größe von ca. 1,88 ha (inkl. Zufahrt).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden im Zeitraum vom **09.09.2024 bis 11.10.2024** durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.10.2025 abgewogen.

In der Sitzung am 09.02.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom **09.02.2026** gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fanden im Zeitraum vom **17.02.2026 bis 18.03.2026** statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschluss behandelt und sind als Anlage 2 Bestandteil der Niederschrift.

Diskussionsverlauf:

Der erste Bürgermeister trägt den Sachverhalt vor. Anschließend erläutert Herr Brugger die Stellungnahmen und Abwägungen. Der Gemeinderat beschließt hierüber im Einzelnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ mit den heute beschlossenen Anpassungen und Ergänzungen in der Fassung vom 13.04.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB und §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten Teilen möglich.

Abstimmung: 13 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Aresing, den 14.04.2026



Verena Schwürzer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Bauschuttrecycling Oberweilenbach" Eingegangene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Von Bürgern gingen **folgende** Stellungnahmen ein (1):

- Bürger 1 vom 11.03.2026

Folgende Träger öffentlicher Belange haben **keine** Stellungnahme abgegeben (18):

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Gemeinde Waidhofen
- Stadt Schrobenhausen
- Gemeinde Gachenbach
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe
- Deutsche Telekom AG, TNL Ingolstadt
- Deutsche Post, München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
- Energienetze Bayern GmbH
- Bayerischer Bauerverband Ingolstadt
- Kreisheimatpfleger, Dipl.-Ing. Michael Aurel Pichler
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Kreisbrandrat Feuerwehr Neuburg-Schrobenhausen
- Landesbund für Vogelschutz – KG Neuburg-Schrobenhausen
- Jägervereinigung Schrobenhausen und Umgebung e.V.
- Ökologischer Jagdverein Bayern e.V. – Regionalgruppe Oberbayern-Nord (Freising)
- Gewerbeaufsichtsamt – Regierung von Oberbayern

Folgende Träger öffentlicher Belange haben **weder Anregungen noch Bedenken** geäußert (2):

- Regionaler Planungsverband Region Ingolstadt vom 04.03.2026
- IHK für München und Oberbayern vom 18.02.2026

Folgende Träger öffentlicher Belange **haben Anregungen** vorgebracht (10):

- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom 16.03.2026
 - Kommunalaufsicht (SG 20) vom 17.02.2026 → *keine Einwendungen*
 - Landkreisbetriebe vom 09.03.2026 → *keine Einwendungen*
 - Ortsplanung (SG 30/H. Wimmer) vom 10.03.2026 → *keine Einwendungen*
 - Naturschutz (SG 33) vom 13.03.2026
 - Immissionsschutz (SG 321) → Stellungnahme vom 01.04.2026 (eingegangen am 07.04.2026)
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde vom 03.03.2026
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 17.03.2026
- Gemeinde Gerolsbach vom 23.02.2026
- Gesundheitsamt Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom 13.03.2026
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt/Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 03.03.2026
- Bayernwerk Netz GmbH vom 26.02.2026
- Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 10.03.2026
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 13.03.2026

BEHANDLUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN

Privatpersonen

Bürger 1 vom 11.03.2026	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Zu den vorliegenden Planungsunterlagen Stand 16.02.2026 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind erfreulicherweise eine Reihe von Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen worden. Bei der Realisierung des Projektes ist im weiteren Verlauf drauf zu achten, dass die Vorgaben auch eingehalten werden. Anmerkung: Eine Wiederaufforstung nach Abbau und Verfüllung mit 1.2-Material hat beispielsweise bis dato nicht im nennenswerten Umfang stattgefunden.</p> <p>2. Zur Vermeidung von Luftverschmutzung durch Staub muss der Zufahrtsweg auch weiterhin als Teerstraße unterhalten werden. Die Kosten für den Unterhalt und gegebenenfalls für eine Erneuerung der Teerdecke gehen zu Lasten der Fa.</p>	<p>Zu 1. Selbstverständlich sind die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuhalten. Bzgl. Rekultivierung außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ist auf Planung und Genehmigung zum Kiesabbau zu verweisen.</p> <p>Zu 2. Bei der Zufahrt handelt es sich um einen gemeindlichen Weg. Dieser ist im Bedarfsfall durch die Fa. RDN nachzubessern. Der Zustand des Weges wird festgehalten. Entsprechende Regelungen bzgl. Unterhalt des Zufahrtsweges erfolgen im Durchführungsvertrag. Die in der Gutachtlichen Stellungnahme zur Luftreinhaltung unter Ziffer 5 genannten Vorsorgeanforderungen wurden in</p>

RDN. Zur weiteren Reduzierung der Staubimmissionen wird auf Ziff.5 Vorsorgeanforderungen der „Gutachtlichen Stellungnahme Luftreinhaltung“ verwiesen.

Anmerkung: Im Zuge einer Gleichbehandlung sollte bei den weiteren Kiesgruben im Gemeindebereich in ähnlicher Weise verfahren werden.

3. In seiner schalltechnischen Untersuchung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Immissionsgrenzwert (60 dB(A) 6-22.00 Uhr) rechnerisch um 16.2 dB(A) unterschritten wird.

Den Unterlagen liegt allerdings ein Schreiben bei, wo der Auftraggeber, die Fa. RDN, den Gutachter wie folgt anweist: „falls sie nicht hinkommen, dann einfach ändern.“ Um sicherzustellen, dass die Lärmimmissionen für die Anlieger in einem erträglichen Rahmen bleiben, sollte für die Betriebszeit ein Immissionsgrenzwert von 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten (IO1-IO5) definitiv vorgegeben werden. Im Falle von begründeten Beschwerden sollte die Gemeinde ein Gutachten auf Kosten der Fa. in Auftrag geben können, um die tatsächliche Lärmbelastung festzustellen. Es ist letzten Endes nicht entscheidend, ob die Zahlen im Gutachten passen, sondern welche Werte in der Praxis erreicht werden.

die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen und deren Einhaltung auch im Durchführungsvertrag geregelt.

Darin ist u. a. auch festgehalten, dass die Fahrwege in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und Schäden zeitnah auszubessern sind.

Die Gemeinde strebt eine Gleichbehandlung der Kiesgruben im Gemeindegebiet an.

Zu 3. Grundsätzlich gelten bzgl. immissionsschutzrechtlicher Vorgaben die Anforderungen der TA Lärm bzw. der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung. Diese stellen sicher, dass Anwohner nicht übermäßigen Lärmimmissionen ausgesetzt werden. *Gem. Ziff. 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (...) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.*

Die maßgeblichen Immissionsorte IO1-IO5 weisen gem. Schalltechnischer Untersuchung des Ingenieurbüros Kottelmair GmbH (9063.1/2025-JB vom 28.05.2025) den Gebietscharakter eines Dorfgebiets auf. Die TA-Lärm gibt hier in Nr. 6 zur Tagzeit (6-22 Uhr) einen Immissionsrichtwert von 60 dB(A) vor, die Verkehrslärmschutzverordnung einen Immissionsgrenzwert von 64 dB(A).

Diese Werte werden gem. schalltechnischer Untersuchung um mind. 9,2 dB(A) bzw. 16,2 dB(A) unterschritten.

Das genannte Schreiben des Auftraggebers an den Gutachter bezog sich auf die Anzahl der LKW-Fahrten und die Betriebszeiten, die entsprechend zu reduzieren gewesen wären, wenn die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung dies notwendig gemacht hätten. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsgrenzwerte war eine Anpassung der Anzahl der LKW-Fahrten und Betriebszeiten allerdings nicht notwendig.

Im Durchführungsvertrag erfolgt die Regelung, dass beim Betrieb der Anlagen die Vorgaben und Maßgaben aus der schalltechnischen Untersuchung zu beachten und einzuhalten sind.

Dabei wird festgehalten, dass die Gemeinde berechtigt ist vom Vorhabenträger bei nachvollziehbaren Lärmbeschwerden auf dessen Kosten einen Nachweis durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Stelle zu fordern, dass das sogenannte Irrelevanzkriterium (Ziff. 3.2.1 TA Lärm) dauerhaft eingehalten wird.

Kann der Vorhabenträger die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nicht nachweisen, wird er in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten unter Hinzuziehung eines Schallschutztechnikers Maßnahmen (z.B. reduzierte Betriebszeiten) ergreifen, die eine Einhaltung des Irrelevanzkriteriums sicherstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bzgl. Rekultivierung außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wird auf Planung und Genehmigung zum Kiesabbau verwiesen.

Zum Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zufahrtsweges erfolgen Regelungen im Durchführungsvertrag. Die Vorsorgeanforderungen aus der Gutachtlichen Stellungnahme zur Luftreinhaltung wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen und deren Einhaltung ist auch im Durchführungsvertrag zu regeln.

Die Gemeinde strebt eine Gleichbehandlung der Kiesgruben im Gemeindegebiet an.

Bzgl. immissionsschutzrechtlicher Anforderungen, Einhaltung der Vorgaben und Maßgaben aus der schalltechnischen Untersuchung und ggf. Erstellung weiterer Gutachten bei begründeten Beschwerden werden Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen.

Abstimmung: 13 : 0

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom 16.03.2026	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmenden Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.</p> <p>Zu den einzelnen Schreiben wird folgendes ergänzt:</p> <p><u>Festsetzungen durch Text:</u></p> <p>Zu 2.2 Maß der baulichen Nutzung:</p> <p>Die beiden ersten Absätze der Festsetzung beschäftigen sich inhaltlich überwiegend mit den Baugrenzen. Da Baugrenzen keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind, sondern Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen ist dies inhaltlich falsch und daher entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Zudem sind bei den baulichen Anlagen, die außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen, auch noch die beiden Fahrzeugwaagen aufzuführen.</p> <p>Sonstiges:</p> <p>Für die nun überplante Fläche liegt in Teilbereichen eine rechtskräftige Kiesabbaugenehmigung (Az.: 30-BV170850) vor. Diese sieht auf der Bebauungsplangebietsfläche Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederaufforstung) und Ausgleichsflächen vor. Diese können aufgrund des nun vorgesehenen Bebauungsplans nicht mehr umgesetzt werden. Die Abbaugenehmigung muss daher entsprechend angepasst werden. Hierzu ist ein entsprechender Tekturantrag für die Abbaugenehmigung einzureichen. Darauf wurde bereits 2024 in der frühzeitigen Beteiligung und anschließend mehrfach mündlich hingewiesen. Ein entsprechender Antrag wurde aber bisher nicht eingereicht.</p> <p>Daher weisen wir Sie erneut darauf hin, dass der Bebauungsplan im Widerspruch zur erteilten Abbaugenehmigung steht. Der Bebauungsplan kann erst</p>	<p>Zu 2.2 Maß der baulichen Nutzung:</p> <p>Der Hinweis wird aufgegriffen und ein zusätzliches Kapitel „Überbaubare Grundstücksflächen“ eingefügt, dem die beiden genannten Absätze zu den Baugrenzen zugeordnet werden.</p> <p>Außerdem erfolgt eine Ergänzung der Fahrzeugwaagen bei den baulichen Anlagen, die außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen.</p> <p>Zu Sonstiges:</p> <p>Für die Abgrabungsgenehmigung (Az.: 30-BV170850) reicht die RDN Tiebau- und Fuhrunternehmen GmbH einen entsprechenden Tekturantrag zur Verlagerung der Aufforstungs- und Ausgleichsflächen ein, damit die Abgrabungsgenehmigung dem Bebauungsplan entsprechend angepasst werden kann.</p>

als Satzung beschlossen werden und bekannt gemacht werden, wenn die erforderliche Änderung der Abbaugenehmigung genehmigt wurde.

Wir empfehlen Ihnen daher erneut, schnellstmöglich die Änderung der Abbaugenehmigung zu beantragen damit das Bebauungsplanverfahren vor Auslauf der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgeschlossen werden kann.

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nachgereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und greift die Hinweise zu 2.2 Maß der baulichen Nutzung wie in der Abwägung beschrieben auf. Für die Abgrabungsgenehmigung (Az.: 30-BV170850) reicht die RDN Tiebau- und Fuhrunternehmen GmbH einen entsprechenden Tekturantrag zur Verlagerung der Aufforstungs- und Ausgleichsflächen ein.

Abstimmung: 13 : 0

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz (SG 33) vom 13.03.2026

Stellungnahme

Die Gemeinde Aresing beabsichtigt die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“. Das Verfahren befindet sich in zweiter Auslegung, die zu prüfenden Unterlagen in Fassung vom 24.11.2026 wurden mit dem Planungsbüro Landschaftsarchitekten Brugger vorabgestimmt. Dem Verfahren zugehörig ist das Einzelbauvorhaben BV230619 sowie die bestehende Abgrabungsgenehmigung BV170850 (verlängert am 16.02.2021). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“. Belange des Natur- und Artenschutzes sind in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Hinweis:

Eine entsprechende rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist vorzunehmen (Eigentum oder Dienstbarkeit).

Abwägung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ in der Fassung vom 19.02.2026 sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan für die Errichtung und den Betrieb einer Kieswaschanlage mit Einlauf- und Speicherbecken (24.11.2025), für die mittlerweile eine Baugenehmigung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 18.03.2026 (Az.: 30-6024-BV230619) vorliegt, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Waldausgleichsfläche (ca. 600 m²) auf Fl.-Nr. 1071/2, Gmkg. Sulzbach ergeben sich noch Änderungen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hat dieser Fläche nicht zugestimmt, weil *waldrechtlicher Flächenersatz nicht im Vorhinein auf Vorrat begründet werden kann und eine Ersatzaufforstung zwingend einer Neubegründung von Wald bedarf.* (vgl. Stellungnahme AELF vom 03.03.2026) Der erforderliche

Waldausgleich von 568 m² wird deshalb auf einer anderen geeigneten Fläche umgesetzt. Hierfür werden nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem AELF 568m² von Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach aufgeforstet.

Gemäß Mail des AELF vom 07.04.2026 kann die Ersatzaufforstung auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach durchgeführt werden. Das AELF hat auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bzgl. der Aufforstung beteiligt. Die UNB Pfaffenhofen stimmt der Ersatzaufforstung auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried ebenfalls zu, allerdings mit der Auflage, dass eine Verschattung des nördlich angrenzenden Biotops verhindert werden soll und die Aufforstung deshalb am östlichen Rand des Flurstücks zu pflanzen ist:



Das zum Ausgleich vorgesehene Flurstück 500 - Gemarkung Strobenried - Gemeinde Gerolsbach.

Der Ausgleich ist im grün markierten Bereich umzusetzen.

Für die Abtragungsgenehmigung (Az.: 30-BV170850) reicht die RDN Tiebau- und Fuhrunternehmen GmbH einen

	<p>entsprechenden Tekturantrag zur Verlagerung der Aufforstungs- und Ausgleichsflächen ein, damit die Abgrabungsgenehmigung dem Bebauungsplan entsprechend angepasst werden kann.</p> <p>Eine rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen (beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Aresing und zugunsten des Freistaates Bayern – Untere Naturschutzbehörde bzw. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) wird vorgenommen.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und verweist auf die geänderte waldrechtliche Ausgleichsfläche sowie den Tekturantrag zum Kiesabbau.</p> <p>Abstimmung: 13 : 0</p>	

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutz vom 01.04.2026 (eingegangen am 07.04.2026)	
Stellungnahme	Abwägung
<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</i></p> <p>1. Vorhabenbeschreibung Die Gemeinde Aresing beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“. Ziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung einer bereits bestehenden, bislang befristet genehmigten Baustoffrecyclinganlage innerhalb einer Kiesabbaufäche östlich von Oberweilenbach. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha auf den Flurnummern 839/3, 839/4 (TF) und 839/7 (TF), Gemarkung Unterweilenbach. Vorgesehen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage (Brecher-, Sieb- und Aufbereitungsanlagen) • Lagerung und Umschlag mineralischer Baustoffe und Bauschutt • betriebszugehöriger Lkw-Verkehr 	<p>Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wurde verspätet nach Ende der Auslegungsfrist nachgereicht.</p> <p>In der frühzeitigen Beteiligung hat die Untere Immissionsschutzbehörde dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und die Standortwahl aufgrund des Abstands von über 400 m zur nächsten schützenswerten Wohnbebauung, der Lage in einer Senke und dem umgebenden Wald ausdrücklich befürwortet.</p>

- Errichtung betrieblicher Nebenanlagen

Der Betrieb ist ausschließlich zur Tagzeit vorgesehen (Montag bis Freitag 07:00–18:00 Uhr, samstags eingeschränkt). Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB innerhalb einer bestehenden Kiesabbaustätte und ist überwiegend von Wald umgeben. Maßgebliche Immissionsorte befinden sich im Umfeld als Einzelanwesen bzw. im Bereich dorfgebietstypischer Nutzungen (MD).

2. Fachliche Beurteilung

2.1 Allgemeine immissionsschutzfachliche Bewertung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung mit relevanten Emissionen, insbesondere:

- Geräuschemissionen durch Brecher, mobile Geräte und Fahrverkehr
- Staubemissionen durch Materialumschlag und Aufbereitung
- Verkehrsbedingte Emissionen

2.2 Schallimmissionen

Zur Beurteilung der Geräuschsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH vorgelegt (9063.1 / 2025 – JB vom 28.05.25). Die maßgeblichen Immissionsorte liegen laut Gutachten in einem Dorfgebiet (MD).

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Dorfgebiete betragen:

- 60 dB(A) tags
- 45 dB(A) nachts

Gemäß Gutachten werden die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit an allen untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten (mindestens 9,2 dB(A)). Unzulässige Spitzenpegel treten nicht auf. Der betriebsbedingte Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht relevant.

Bewertung: Das Vorhaben ist unter den im Gutachten getroffenen Annahmen aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich verträglich.

Fachlicher Hinweis: Die Einhaltung der angesetzten Betriebsparameter (insbesondere Betriebszeiten, Geräteeinsatz und Verkehrsaufkommen) ist Voraussetzung für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und daher verbindlich festzusetzen.

Zu 2.2 Schallimmissionen – Fachlicher Hinweis:

Die Betriebszeiten sind in 2.1 der Satzung festgesetzt und ggü. den in der schalltechnischen Untersuchung angesetzten Annahmen (Tagzeit 6.00 – 22.00 Uhr) deutlich eingeschränkt:

Ein Betrieb ist nur zur Tagzeit zulässig.

Vorgesehen sind Betriebszeiten von Montag bis Freitag 7.00 bis 18.00 Uhr.

Samstags sind die Brechzeiten auf 7.00 bis 12.00 Uhr begrenzt.

An- und Ablieferverkehr ist samstags von 7.00 bis 16.00 Uhr zulässig.

In Kapitel 2.1 der Satzung wird als Festsetzung ergänzt, dass die Vorgaben und Maßgaben aus der schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.2025 einzuhalten sind. Der LkW-Verkehr ist demnach beschränkt auf max. 40 LkW/d für die Recyclinganlage und Kieswaschanlage sowie 25 LkW/d für die Ausbeutung/Verfüllung Kiesabbau.

In der Schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.25 ist folgender LkW-Verkehr zu Grunde gelegt:

- 40 LkW/d - RC-Anlage (+ Kieswaschanlage)
- 25 LkW/d - Ausbeutung/Verfüllung Kiesabbau

2.3 Staub- und Luftschadstoffimmissionen

Für das Vorhaben liegt eine gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung vor. Bei Baustoffrecyclinganlagen ist erfahrungsgemäß mit relevanten Staubemissionen zu rechnen, insbesondere durch:

- Brech- und Siebprozesse, Materialumschlag, Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen

Bewertung: Die Gesamtzusatzbelastungen an Partikel und Staubniederschlag der Fa. RDN GmbH unterschreiten an allen Beurteilungspunkten die Irrelevanzschwellen nach Nr. 4.1 der TA Luft (2021), so dass davon ausgegangen werden kann, dass von diesen Stoffen an diesen Orten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

2.4 Umweltbericht – Schutzgut Mensch

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, jedoch keine vertiefte Betrachtung der konkreten Immissionssituation (Lärm und Staub).

Bewertung: Die immissionsschutzfachliche Bewertung erfolgt im Wesentlichen über die Fachgutachten. Eine weitergehende Konkretisierung im Umweltbericht wäre fachlich wünschenswert.

3. Empfohlene Auflagen und Hinweise

3.1 Allgemeines

1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie den zugrunde liegenden Gutachten zu errichten und zu betreiben.
2. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (Bericht Nr. 9063.1/2025-JB vom 28.05.2025) ist Bestandteil der Planung und zu beachten.

3.2 Lärmschutz

3. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Dorfgebiete (MD) (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) sind an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten.
4. Der Betrieb ist ausschließlich zur Tagzeit (06:00–22:00 Uhr) zulässig.
5. Brech-, Sieb- und sonstige lärmintensive Tätigkeiten sind nur innerhalb der im Gutachten zugrunde gelegten Betriebszeiten zulässig.

- $(40 + 25) \times 2 =$ insg. 130 LkW-Fahrten pro Tag (mit Hin- und Rückfahrt)

Nach der schalltechnischen Berechnung wären diese Verkehrsmengen möglich, realistisch werden diese aber nicht erreicht. Obwohl die Verkehrsmengen rechnerisch hoch angesetzt sind, kommt die Schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.25 zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte zur Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) durch den künftigen Verkehr auf der Stichstraße um mindestens 16,2 dB(A) unterschritten werden.

Zu 2.4 Umweltbericht – Schutzgut Mensch:

Die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (9063.1/2025-JB vom 28.05.2025) und die Gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 22.07.2025 bilden die Grundlage für die Aussagen zu Lärm und Staub und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Umweltbericht. In Kapitel 4.5 des Umweltberichts sind deshalb die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung und der Gutachtlichen Stellungnahme zur Luftreinhaltung zusammengefasst.

Zu 3. Empfohlene Auflagen und Hinweise:

Kapitel 3.1 der Satzung enthält bereits Hinweise zum Immissionsschutz auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung und der Gutachtlichen Stellungnahme zur Luftreinhaltung.

Die empfohlenen Auflagen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden mit Ausnahme von Punkt 4 zusätzlich in Kapitel 3.1 der Satzung als Hinweise übernommen.

Punkt 4 wird nicht übernommen, da die Betriebszeiten bereits durch die Festsetzungen unter 2.1 eingeschränkt und gegenüber der Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) reduziert sind.

3.3 Staubschutz

6. Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu minimieren.

7. Hierzu sind insbesondere vorzusehen:

- Befeuchtung von Fahrwegen, Lagerflächen und Umschlagbereichen
- Reduzierung von Fallhöhen beim Materialumschlag
- regelmäßige Reinigung bzw. Befestigung von Fahrwegen
- bei Bedarf Einhausung oder Abschirmung besonders staubintensiver Anlagenbereiche

8. Bei anhaltender Trockenheit sind zusätzliche Maßnahmen zur Staubbindung durchzuführen.

4. Gesamtergebnis

Das Vorhaben ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, sofern:

- die schalltechnischen Annahmen eingehalten werden und
- geeignete Maßnahmen zur Staubminderung umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Aussagen zu Lärm und Staub in Satzung und Umweltbericht.

In der Satzung wird unter 2.1 zusätzlich die Festsetzung aufgenommen, dass die Vorgaben und Maßgaben aus der schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.2025 einzuhalten sind. Der LkW-Verkehr ist demnach beschränkt auf

- max. 40 LkW/d für die Recyclinganlage und Kieswaschanlage sowie
- max. 25 LkW/d für die Ausbeutung/Verfüllung Kiesabbau.

Die empfohlenen Auflagen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden wie in der Abwägung ausgeführt als Hinweise in die Satzung übernommen.

Abstimmung: 13 : 0

Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde vom 03.03.2026

Stellungnahme

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung zuletzt mit Schreiben vom 30.09.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Darin stellten wir fest, dass die o.g. Planung nur bei Beachtung und Berücksichtigung der genannten Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Hierbei wurde insbesondere auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ sowie auf die Notwendigkeit einer flächengleichen Ersatzaufforstung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von RP 10 5.2.4.3 (Z) hingewiesen.

Bewertung der aktuell vorliegenden Planunterlagen

Die o.g. Bauleitplanung liegt nun mit Stand 09.02.2026 erneut zur Bewertung vor. Hinsichtlich der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird im Beschlussbuchauszug auf die Abwägung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen, die keine grundsätzlichen Einwände gegen die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet geäußert hat.

Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs wurde überarbeitet und eine zusätzliche Fläche (ca. 600 m²) für den Waldausgleich aufgenommen, um eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erreichen. Dies ist im Sinne von RP 10 5.2.4.3 (Z) zu begrüßen.

Des Weiteren ist die Ergänzung der Satzung sowie der Begründung hinsichtlich einer zeitlichen Befristung der Nutzung als Baustoffrecyclinganlage vor dem Hintergrund von RP 10 5.2.6.1.2 (Z) zu begrüßen.

Darüber hinaus haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben.

Ergebnis

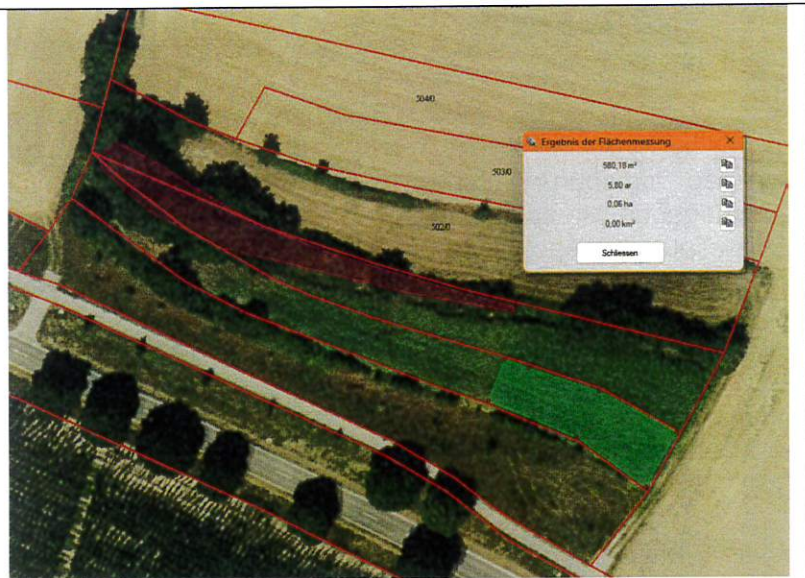
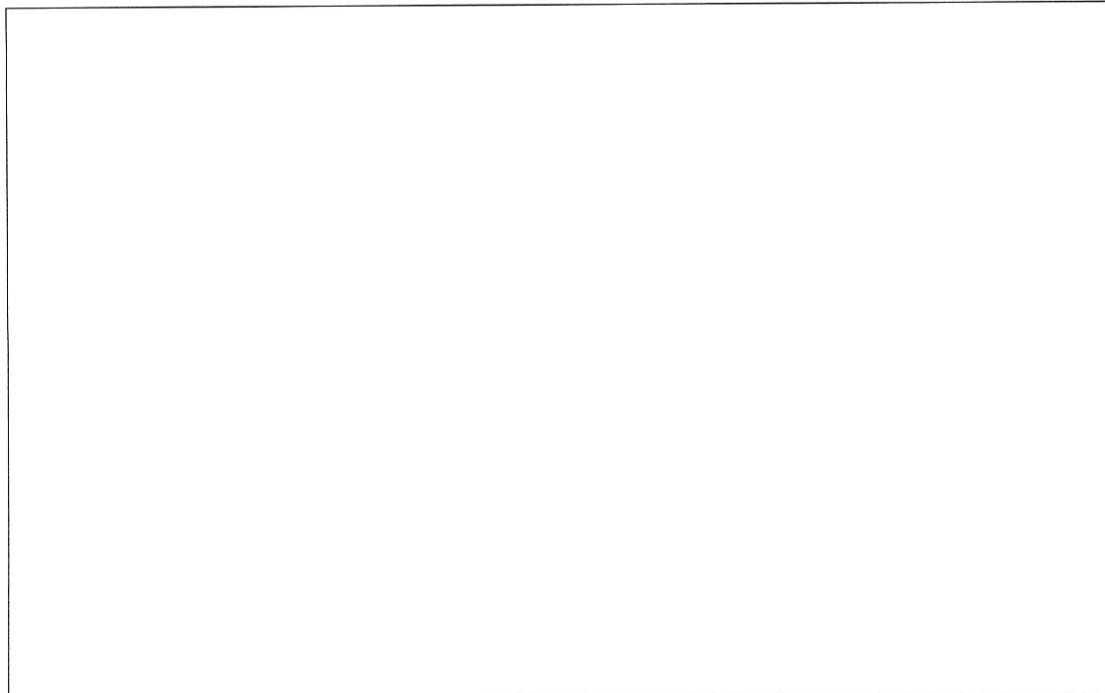
Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung

Hinsichtlich der vorgesehenen Waldausgleichsfläche (ca. 600 m²) auf Fl.-Nr. 1071/2, Gmkg. Sulzbach ergeben sich noch Änderungen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hat dieser Fläche nicht zugestimmt, weil *waldrechtlicher Flächenersatz nicht im Vorhinein auf Vorrat begründet werden kann und eine Ersatzaufforstung zwingend einer Neubegründung von Wald bedarf.* (vgl. Stellungnahme AELF vom 03.03.2026)

Der erforderliche Waldausgleich von 568 m² wird deshalb auf einer anderen geeigneten Fläche umgesetzt. Hierfür werden nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem AELF 568m² von Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach aufgeforstet.

Gemäß Mail des AELF vom 07.04.2026 kann die Ersatzaufforstung auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach durchgeführt werden. Das AELF hat auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bzgl. der Aufforstung beteiligt. Die UNB Pfaffenhofen stimmt der Ersatzaufforstung auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried ebenfalls zu, allerdings mit der Auflage, dass eine Verschattung des nördlich angrenzenden Biotops verhindert werden soll und die Aufforstung deshalb am östlichen Rand des Flurstücks zu pflanzen ist:



Das zum Ausgleich vorgesehene Flurstück 500 - Gemarkung Strobenried - Gemeinde Gerolsbach.
Der Ausgleich ist im grün markierten Bereich umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis und verweist auf die geänderte waldrechtliche Ausgleichsfläche.

Abstimmung: 13 : 0

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 17.03.2026

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten</p> <p>Der Bescheid für den Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz vom 07.11.2025 ist bis 31.12.2026 befristet. Für eine Neuerteilung der</p>	<p>Zu 1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:</p> <p>Die Hinweise zu Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen hat das Wasserwirtschaftsamt schon in der Stellungnahme vom 11.10.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht. Diese wurden bereits in die Hinweise zum B-Plan aufgenommen.</p>

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist rechtzeitig ein Antrag beim Landratsamt Neuburg– Schrobenhausen zu stellen.

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Ablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischenzulagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.
- Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau

Im Umgriff des Planungsbereiches sind demnach nach derzeitiger Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Ablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Kontaminiertes Aushubmaterial wird in einer Halle zwischengelagert, untersucht und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß entsorgt.

Zu 2. Abwasserbeseitigung:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Entwässerungskonzept nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.

Lage Sickermulde:

Die Lage der Sickermulde wird im Wasserrechtsantrag konkretisiert.

Die Altlastenfreiheit im Versickerungsbereich ist gem. Entwässerungsplaner durch Beweissicherungsproben zu bestätigen. Wenn das Becken im Bereich natürlicher Böden liegt, bei den Abständen zu den Auffüllungen die Ausbreitung des Sickerkegels berücksichtigt ist und die Beweissicherungsprobe die Altlastenfreiheit bestätigt, sieht er keine Gründe für eine nennenswerte Verschiebung des Beckens.

Eine Verlegung in östliche Richtung ist jedoch grundsätzlich möglich. Die Sickermulde kann östlich des Geltungsbereichs im Bereich des ehemaligen Weges (Grundstück der Gemeinde Aresing: Fl.-Nr. 811/3 + Grundstücke RDN: Fl.-Nr. 839/2 + 839/7) untergebracht werden.

Lage Versickerungsrigole

geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zwingend zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Entwässerungskonzept besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Mit der Lage der Sickermulde besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einverständnis. Die Sickermulde liegt örtlich zu nah an den Auffüllungen, sodass die Schadstofffreiheit des Bodens entlang der Sickerwege nicht gewährleistet werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Sickermulde in die östliche Richtung zu verlegen.

Wir möchten noch auf Folgendes hinweisen: Die geplante Lage der Versickerungsrigole unterhalb der Lagerhalle ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht empfehlenswert. Laut dem Regelwerk DWA-A 138-1 sollten Einbauten in der Versickerungsanlage vermieden werden, da Einbauten/deren Fundamente und betriebliche Maßnahmen die Sickerleistung der Versickerungsanlage beeinträchtigen können. Wir empfehlen für die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in dichten Sammelbecken eine hydraulische Bemessung auf mind. 300 l/s*ha durchzuführen. Dies ist im wasserrechtlichen Verfahren noch nachzureichen.

Der Hinweis zur Lage der Versickerungsrigole wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Rigole gem. Entwässerungsplaner auch unterhalb der Verkehrsflächen platziert werden, sofern dort natürliche und versickerungsfähige Böden vorliegen. Die genaue Konkretisierung der Lage der Versickerungsrigole erfolgt im Wasserrechtsantrag.

Hydraulische Bemessung

Eine hydraulische Bemessung auf mindestens 300 l/s*ha liegt gem. Entwässerungskonzept (Nickol&Partner AG, 29.01.2026) bereits vor.

Auf Seite 27 des Konzepts (bzw. Seite 13 der Anlage 3) sind die geprüften Regenereignisse für das Rückhaltebecken dargestellt. Das 10-minütige Ereignis liegt in der Größenordnung 300 l/s*ha.

Bezogen auf die undurchlässigen und an das Speicherbecken angeschlossenen Flächen fällt dabei ein Wasservolumen von ca. 100 m³ an, das vom Einlaufbecken (Schlammfang) aufgenommen werden kann, bevor es in das Vorratsbecken gepumpt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme und das grundsätzliche Einverständnis mit dem Entwässerungskonzept zur Kenntnis und verweist bzgl. der hydraulischen Bemessung wie in der Abwägung ausgeführt auf das Entwässerungskonzept (Nickol&Partner AG, 29.01.2026). Die Hinweise zu Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen wurden bereits in den Hinweisen zum B-Plan aufgenommen. Bzgl. Lage der Sickermulde und Lage der Versickerungsrigole ist auf die Konkretisierung im noch folgenden Wasserrechtsantrag zu verweisen.

Abstimmung: 13 : 0

Gemeinde Gerolsbach vom 23.02.2026

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung. Unsere Stellungnahme vom 12.09.2024 wurde größtenteils beantwortet. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die erforderlichen Grenzwerte, insbesondere am Weiler Ankertshausen, einzuhalten sind. Die Schwerlastverkehrsbelastung sollte

Abwägung

Die Immissionsrichtwerte am Immissionsort IO3 (Ankertshausen) werden gem. schalltechnischer Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (9063.1/2025-JB vom 28.05.2025) um mindestens 9,2 dB(A) unterschritten, sodass

entsprechend gesteuert, sowie so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Wochenenden.

Ziffer 3.2.1 (nicht relevanter Immissionsbeitrag) der TA Lärm erfüllt ist.

In der Schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.25 ist folgender LkW-Verkehr zu Grunde gelegt:

- ▶ 40 LkW/d - RC-Anlage (+ Kieswaschanlage)
- ▶ 25 LkW/d - Ausbeutung/Verfüllung Kiesabbau
- ▶ $(40 + 25) \times 2 =$ insg. 130 LkW-Fahrten pro Tag (mit Hin- und Rückfahrt)

Nach der schalltechnischen Berechnung wären diese Verkehrsmengen möglich, realistisch werden diese aber nicht erreicht. Obwohl die Verkehrsmengen rechnerisch hoch angesetzt sind, kommt die Schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.25 zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte zur Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) durch den künftigen Verkehr auf der Stichstraße um mindestens 16,2 dB(A) unterschritten werden.

Zusammenfassend kommt die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (9063.1/2025-JB vom 28.05.2025) zu dem Ergebnis, dass auf der Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen keine immissionsschutzfachlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Schwerverkehrsbelastung wird so gering wie möglich gehalten. Die LkWs nehmen zum Teil auch Kies mit, wenn sie Beton anliefern, wodurch sich die Fahrten reduzieren. Außerdem wird nicht jeden Tag gleich viel angeliefert.

An Samstagen ist der Betrieb eingeschränkt. Sonntags findet kein Betrieb statt. In der Satzung unter 2.1 ist folgendes festgesetzt:

Vorgesehen sind Betriebszeiten von Montag bis Freitag 7.00 bis 18.00 Uhr.

Samstags sind die Brechzeiten auf 7.00 bis 12.00 Uhr begrenzt.

An- und Ablieferverkehr ist samstags von 7.00 bis 16.00 Uhr zulässig.

	Diese Zeiten werden auch im Durchführungsvertrag festgeschrieben.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (9063.1/2025-JB) vom 28.05.2025 sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans und den Durchführungsvertrag verwiesen.	
Abstimmung: 13 : 0	

Gesundheitsamt Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom 13.03.2026	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Gesundheitsamt - nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>dem Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.</p> <p>In der Begründung in der Fassung vom 09.02.2026 wird unter Punkt 4.2. „Wasser-/Löschwasserversorgung“ genannt, dass Trinkwasser derzeit nicht erforderlich ist. Mit der Nutzung von Grauwasser für das Waschbecken besteht kein Einverständnis. Für die Körperpflege und -reinigung ist gemäß § 2 Abs. 1 a) cc) Trinkwasserverordnung (TrinkwV vom 20. Juni 2023) Trinkwasser zu verwenden.</p> <p>Im vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ vom 09.02.2026 wird unter Punkt 3.2 „Wasserver- und -entsorgung“ beschrieben, dass derzeit kein Trinkwasser erforderlich ist. Hier verweisen wir auf die oben genannte Angabe, dass für das Waschbecken Trinkwasser benötigt wird.</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p>	<p>Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kann falls notwendig bei Bedarf erfolgen. Dies ist mit der Gemeinde und dem Wasserzweckverband abzustimmen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Fachbehörden zu berücksichtigen. Derzeit ist kein Trinkwasseranschluss geplant.</p> <p>Waschbecken und die Nutzung von Grauwasser sind derzeit nicht vorgesehen. Zum Händewaschen wird Trinkwasser aus Behältern verwendet.</p> <p>Die Angaben in den Hinweisen (Kap. 3.2 Satzung) und der Begründung (Kap. 4.2) zum Bebauungsplan sind entsprechend anzupassen.</p>
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Wie in der Abwägung beschrieben sind die Angaben zur Wasserversorgung in den Hinweisen (Kap. 3.2 Satzung) und der Begründung (Kap. 4.2) zum Bebauungsplan anzupassen.	
Abstimmung: 13 : 0	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.03.2026

Stellungnahme

Vielen Dank für die Beteiligung. Zum oben genannten Verfahren nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ingolstadt-Pfaffenhofen a. d. Ilm wie folgt Stellung:

Landwirtschaftlicher Teil (Stefan Schmidt):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.9.2024, die wir weiterhin aufrechterhalten:

Zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben jedoch den zusätzlichen lw. Flächenverbrauch, von ca. 1,8 LF zu bedenken!

Gerade bei der Flurnr. 741 Euernbach handelt es sich zudem um gute Böden mit Ackerzahlen bis 63.

Aus unserer Sicht sollten derart ertragreiche Böden nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Forstfachlicher und waldrechtlicher Teil (Julia Mayer):

Wir verweisen auf unsere vorausgegangene Stellungnahme vom 04.10.2024. Der Rodung nach Art.9 Abs.2 BayWaldG kann weiterhin nur unter der Auflage zugestimmt werden, dass die gerodete Fläche im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle ersetzt wird.

Um diesen flächengleichen Ersatz zu erreichen, plant der Vorhabenträger 600m² einer bereits aufgeforsteten Fläche auf der Flurnummer 1071/2 der Gemarkung Sulzbach, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm als waldrechtlichen Ausgleich zu verwenden. Diesem Vorhaben kann aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht **nicht** zugestimmt werden. Eine Ersatzaufforstung bedarf zwingend einer Neubegründung von Wald. Waldrechtlicher Flächenersatz kann nicht im Vorhinein auf Vorrat begründet werden. Das ist lediglich für einen naturschutzfachlichen Ausgleich in Wertpunkten nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Wir fordern daher den Nachweis, dass auf einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche eine Aufforstung im Umfang von 562 m² als Ausgleich durchgeführt wird.

Abwägung

Zu landwirtschaftlicher Teil:

Die Stellungnahme des AELF war vom 04.10.2024.

Dazu ist auf die Abwägung vom 06.10.2025 zu verweisen:

Im Umweltatlas Bayern ist die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Ersatzwaldflächen geplant sind, mit mittel (Spanne Bodenschätzung 41 – 60) angegeben. Die Standorte grenzen an Wald an und insbesondere Fl.-Nr. 741, Gmkg. Euernbach ist ringsum von Wald umgeben. Damit bieten sich die Flächen für eine Aufforstung mit Laubmischwäldern an.

Zu forstfachlicher und waldrechtlicher Teil:

Um eine flächengleiche Ersatzaufforstung (insg. 18.370 m²) zu erreichen, ist zusätzlich zu den vorgesehenen Ausgleichsflächen auf

- ▶ Fl.-Nr. 772 und 773, Gmkg. Sulzbach, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (12.002 m²) und
- ▶ Fl.-Nr. 741, Gmkg. Euernbach, Gmde. Scheyern (5.800 m²)

eine Aufforstung von **568 m²** erforderlich.

Nach mehrmaliger Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem AELF, kann waldrechtlicher Flächenersatz nicht im Vorhinein auf Vorrat begründet werden. Eine Ersatzaufforstung bedarf demnach zwingend einer Neubegründung von Wald. Die Zuordnung der bereits im Zuge eines anderen Vorhabens zu viel aufgeforsteten Fläche von 600 m² auf Fl.-Nr. 1071/2, Gmkg. Sulzbach ist demnach nicht möglich und wird vom AELF nicht anerkannt.

Deshalb ist der erforderliche Waldausgleich von 568 m² auf einer anderen geeigneten Fläche umzusetzen.

Nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem AELF sollen dafür 568 m² von Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach aufgeforstet werden.

Gemäß Mail des AELF vom 07.04.2026 kann die Ersatzaufforstung auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach durchgeführt werden. Das AELF hat auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bzgl. der Aufforstung beteiligt. Die UNB Pfaffenhofen stimmt der Ersatzaufforstung auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried gem. Schreiben vom 02.04.2026 ebenfalls zu, allerdings mit der Auflage, dass eine Verschattung des nördlich angrenzenden Biotops verhindert werden soll und die Aufforstung deshalb am östlichen Rand des Flurstücks zu pflanzen ist:



Das zum Ausgleich vorgesehene Flurstück 500 - Gemarkung Strobenried - Gemeinde Gerolsbach.

Der Ausgleich ist im grün markierten Bereich umzusetzen.

Bei der Planung der Ersatzaufforstung ist gem. Mail des AELF vom 07.04.2026 der zuständige Revierleiter, Herr Reil zu beteiligen und die von der UNB gem. Schreiben vom

	02.04.2026 geforderten Auflagen umzusetzen. Für die Genehmigung der Ersatzaufforstung bedarf es gem. AELF keinem gesonderten Bescheid.
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der erforderliche Waldausgleich von 568 m² soll wie in der Abwägung ausgeführt in Abstimmung mit dem AELF auf Fl.-Nr. 500, Gmkg. Strobenried, Gmde. Gerolsbach umgesetzt werden. Die Angaben in Satzung, Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Abstimmung: 13 : 0</p>	

Bayernwerk Netz GmbH vom 26.02.2026	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen (Trafostation, Niederspannungskabel, Mittelspannungskabel). Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Bayernwerk Netz GmbH keine Stellungnahme abgegeben, deshalb konnten die Belange noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wesentliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.</p> <p>Die bestehende Trafostation im Südosten von Fl.-Nr. 839/4, Gmkg. Unterweilenbach ist bereits als Hinweis in der Planzeichnung dargestellt. Die Niederspannungs- und Mittelspannungskabel in diesem Bereich sind noch redaktionell in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH zu den von ihr betriebenen Versorgungseinrichtungen im Südosten von Fl.-Nr. 838/4, Gmkg. Unterweilenbach werden redaktionell in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die bereits in der Planzeichnung dargestellte bestehende Trafostation im Südosten von Fl.-Nr. 839/4, Gmgk. Unterweilenbach. Die Niederspannungs- und Mittelspannungskabel in diesem Bereich sind noch redaktionell in die Planzeichnung zu übernehmen sowie die Hinweise entsprechend den Angaben der Bayernwerk Netz GmbH zu ergänzen.

Abstimmung: 13 : 0

Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 10.03.2026**Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

Die Staatsstraße 2048 ist im Zuge der Kiesabbau- bzw. Baustoffrecyclingarbeiten unverzüglich zu reinigen, falls durch diese Verunreinigungen auf der Staatsstraße verursacht werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung ebenfalls unverzüglich zu säubern.

Abwägung

Selbstverständlich sind Verunreinigungen auf der Staatsstraße St 2048 oder Verschmutzungen von Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen im Zuge der Kiesabbau- bzw. Baustoffrecyclingarbeiten durch den Vorhabenträger unverzüglich zu reinigen. Hierzu erfolgen Regelungen im Durchführungsvertrag.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag verwiesen.

Abstimmung: 13 : 0

Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 13.03.2026**Stellungnahme**

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Aresing und nimmt die zusammengefassten Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober 2025 sowie die aus dem Planentwurf vom 9. Februar 2026 durch farbliche Markierung dankenswerterweise übersichtlich hervorgehenden Anpassungen zur Kenntnis.

Der Stellungnahme von Oktober 2024 ist von unserer Seite nichts hinzuzufügen, diese wird bezüglich der beiden o.g. Bauleitplanverfahren aufrechterhalten und das

Abwägung

wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde noch einmal sehr positiv herausgestellt.	
---	--

Beschluss:

Die Zustimmung der Handwerkskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 13 : 0

Hinweis der Verwaltung:

In den **Vorhaben- und Erschließungsplänen** der RDN Tiefbau- und Fuhrunternehmen GmbH sind nicht die **korrekten Flurnummern** angegeben. Dies ist entsprechend von der Fa. RDN anzupassen.

Der Anwalt der Gemeinde (Herr Beisse von der Rechtsanwaltskanzlei Döring & Spieß) empfiehlt zur Rechtssicherheit die Überarbeitung der Pläne und eine verkürzte erneute Auslegung.

Außerdem hätte die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die im Zuge des Abbauantrags 2017 mit Ergänzung 2018** erstellt wurde, nach Ansicht des Anwalts mit ausgelegt und als umweltrelevante Information benannt werden müssen.

Die **Änderung der Fläche für den walddrechtlichen Ausgleich** aufgrund der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 03.03.2026 bedingt ebenfalls die Erforderlichkeit einer erneuten Auslegung.